

Presse

Niedersachsen

Arbeitsgericht Göttingen

Pressemitteilung 02/17

Göttingen, 20.11.2017

Abmahnung einer Pflegefachkraft

Vorsitzende Richterin: Richterin am ArbG Hackmann

Aktenzeichen: 2 Ca 155/17

Kammerverhandlung: 14.12.2017,9:00 Uhr

Eine Mitarbeiterin der A. Klinik wehrt sich gegen eine Abmahnung. Die Beklagte ist ein Unternehmen des Gesundheitswesens, das in Göttingen zwei psychiatrische Fachkliniken betreibt. Die Kliniken wurden im Jahr 2012 privatisiert.

Die Klägerin ist examinierte Gesundheits- und Krankenpflegerin und sollte am 26. September 2016 als Vertretungskraft auf der Station 5.2 eingesetzt werden. Auf der Station sollte zudem eine Auszubildende eingesetzt werden.

Da die Klägerin die Personalstärke für nicht ausreichend erachtete, meldete sie sich bei dem diensthabenden Pflegedienstleiter. Daraufhin wurde der Station eine weitere Auszubildende zugeteilt. Zusätzlich wurde der Klägerin mitgeteilt, dass sie im Falle von unvorhersehbaren Arbeitsspitzen Unterstützung von der Nachbarstation anfordern könne.

Die Klägerin empfand die personelle Situation weiterhin als unzureichend und verfasste eine Gefährdungsanzeige gem. § 16 ArbSchG. Nach dieser Norm haben Beschäftigte dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit unverzüglich zu melden.

Die Beklagte sprach gegenüber der Klägerin wegen des Vorfalls eine Abmahnung aus. In dem Abmahnungsschreiben wird der Klägerin zum Vorwurf gemacht, dass die Gefährdungsanzeige unberechtigt gewesen sei, da die Anzahl der auf der Station eingesetzten Mitarbeiter (eine examinierte Fachkraft und zwei Auszubildende) durchaus ausreichend gewesen sei.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Abmahnung unwirksam sei und aus der Personalakte entfernt werden müsse. Nach dem Gesetz seien die Arbeitnehmer verpflichtet, den Arbeitgeber auf die aus ihrer Sicht bestehenden Gefahren hinzuweisen. Insofern komme es ausschließlich auf die subjektive Einschätzung des jeweiligen Arbeitnehmers und nicht auf die Einschätzung des Arbeitgebers an.

Im Übrigen ist die Klägerin der Auffassung, dass das Vorgehen der Beklagten das Patientenwohl gefährde. Die Mitarbeiter würden sich aus Angst vor einer Abmahnung nicht mehr trauen, auf die aus ihrer Sicht bestehenden Gefährdungssituationen hinzuweisen.

Prozessbevollmächtigter der Klägerin:

Rechtsanwalt Melzer, Thomas-Mann-Str.3, 37075 Göttingen

Prozessbevollmächtigter der Beklagten:

Kontakt:

Arbeitsgericht
Cornelius Kroeschell
-Pressesprecher-

Maschmühlenweg 11.,
37073 Göttingen

0551 - 403 2107
 0551 - 403 2150

Bitte beachten Sie folgenden weiteren Hinweis:

- Wegen möglicher kurzfristiger Terminverschiebungen wird empfohlen, sich beim Arbeitsgericht den Termin ggf. telefonisch bestätigen zu lassen.
- In Folge zunehmender Sicherheitsanforderungen erfolgen künftig in der Justiz regelmäßig anlassunabhängige Einlasskontrollen. Daher ist ab sofort auch beim Arbeitsgericht Göttingen mit anlassunabhängigen Einlasskontrollen zu rechnen. Um Ihnen einen möglichst schnellen und einfachen Zugang zum Gerichtsgebäude zu ermöglichen, werden Sie gebeten, Ihr Ausweisdokument (z.B. Personalausweis, Presseausweis) bei Zutritt zum Gerichtsgebäude

bereitzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Einlasskontrollen mit einem erhöhten Zeitaufwand gerechnet werden muss.